



Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt

14. April 2011



Umsetzung Cross Compliance (CC) in Brandenburg



LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin

Landwirtschaftsamt
Präsentation: 10.05.2011

Definition:

Die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beantragung von EU-Direktbeihilfen oder flächengebundener Agrarumweltmaßnahmen

- Seit 2005 Direktzahlung nicht mehr an Produktion gebunden
- Zahlungen entkoppelt – also losgelöst von Produktion
- Flächen müssen allerdings in einem guten landwirtschaftlichen Zustand sein
- Anforderungen im Bereich der Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit einhalten
- Aspekte der Tiergesundheit und des Tierschutzes sind zu beachten

Die Erfüllung dieser Auflagen zum Erhalt der Direktzahlungen wird als Cross Compliance (Überkreuzverpflichtung) bezeichnet.

für Cross Compliance ist seit 2009 Titel II, Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 73 des Rates vom 19. Januar 2009

- im **Anhang II** dieser Verordnung 18 bindende europäische Grundanforderungen in den Bereichen

- Umwelt
- Lebensmittelsicherheit/Futtermittelsicherheit
- Tiergesundheit
- Tierschutz

- im **Anhang III**

- Verbindliche und fakultative Standards für die Erhaltung der Flächen in einem guten
- landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

Die konkreten Verpflichtungen aus Anhang III ergeben sich in Deutschland aus dem

- Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz und der
- Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung

Die Verfahren für die Durchführung von Kontrollen auf Einhaltung der CC-Anforderungen sowie die Kürzung der Prämien bei festgestellten Verstößen sind in der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 geregelt.

Die Umsetzung von CC erfolgt ab 2005 in drei Schritten

- Einhaltung der Anforderungen in den Bereichen Flora-Fauna Habitat, Vogelschutz, Klärschlamm, Grundwasser, Nitrat, Tierkennzeichnung und den Standards nach Anhang IV seit 2005
- Zusätzlich Mindestanforderungen in den Bereichen Pflanzenschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit seit 2006
- Seit 2007 sind die Vorschriften zum Tierschutz (EU-Haltungsverordnung für Kälber, Schweine und landwirtschaftliche Nutztiere allgemein) einzuhalten.



Die CC-Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Das bedeutet, dass ein Betrieb der CC-relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten, auch wenn diese in unterschiedlichen Bundesländern liegen, die CC-Verpflichtungen einhalten muss.

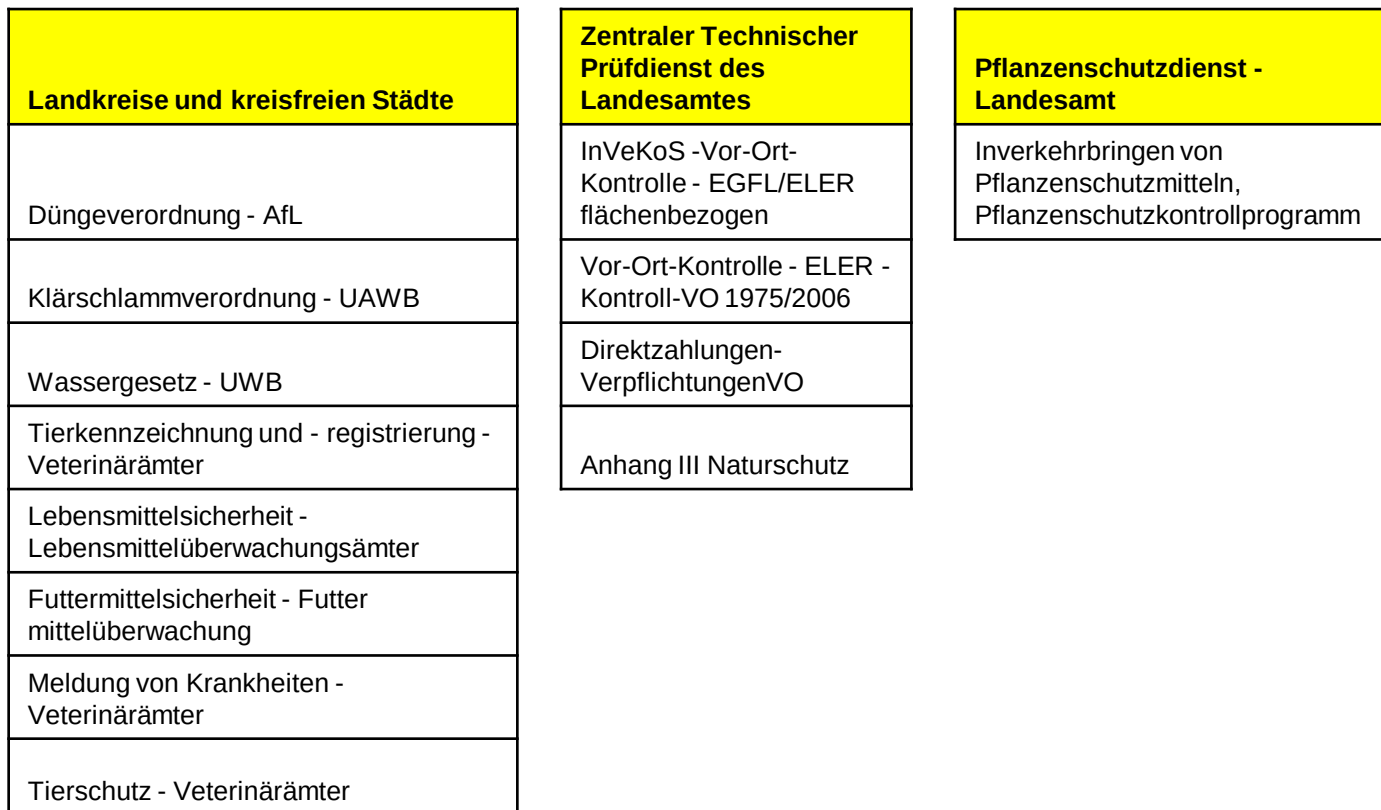


- Gesamtkoordinierung EU-Zahlstelle
- Auswahl der Unternehmen erfolgt durch die Zahlstelle
- Fachspezifische Anweisungen an die Kontrollbehörden
 - Fachreferate der Ministerien
- Die Kontrolle der Landwirte auf die Einhaltung der Cross Compliance obliegt den in Brandenburg zuständigen Fachbehörden
 - Fachdienste in den Kreisbehörden
 - Landesbehörden
- Bewertung eines Verstoßes erfolgt durch die Fachbehörde
- Bewilligungsbehörde, Sanktionsberechnung bei Verstößen über mehrere Standards, Übernahme der Bewertung der Fachbehörde

Kontrollbehörden – Vor-Ort-Kontrolle (VOK)



Ministerium Infrastruktur und Landwirtschaft





- Informationsbroschüre Cross Compliance (CC)
- Zuständigkeitsverordnung GAP-Reform
- Bundeseinheitliche Umsetzung – laufende Abstimmung
- Errichtung eines Kontrollsystems (Erlass der Zahlstelle)
- Anleitung/Schulung der Fachbehörden
- Koordinierende Stellen in den Bewilligungsbehörden seit Juni 2005
- Errichtung eines Beratungssystems für Brandenburg

Landesbehörden

Zentraler Technischer Prüfdienst (ZTP)/Pflanzenschutzdienst

- Erosionsvermeidung
- Erhaltung der organischen Substanz im Boden und Schutz der Bodenstruktur
- Instandhaltung von aus der Produktion genommenen Flächen
- Landschaftselemente
- Bewässerung
- Schutz von Dauergrünland
- Vogelschutzrichtlinie
- FFH-Richtlinie
- Pflanzenschutz



- Grundwasserrichtlinie, Klärschlammrichtlinie und Nitratriichtlinie (Umweltamt/Landwirtschaftsamt)
- Tierkennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt)
- Tierseuchen, Tierschutz, Schutz von Kälbern und Schweinen (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt)
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Verfütterungsverbote (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt/Landwirtschaftsamt)



Neben den Kontrollen auf Grundlage der Risikoanalyse sind von den fachlich zuständigen Kontrollbehörden (z. B. die in dem jeweiligen Bundesland als zuständige Kontrollbehörde benannten Landwirtschafts-, Veterinär- oder Naturschutzbehörden) im Rahmen des so genannten Cross Checks auch alle weiteren festgestellten Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen durch einen Empfänger von Direktzahlungen an die Prämienbehörde zu melden.

Durchgeführte CC-VOK 2010 Kreis Teltow-Fläming



Prüfung durch ZTP (Anhang III, Vogelschutz, FFH)	12 Kontrollen
Pflanzenschutzdienst	1 Kontrolle
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt/ Landwirtschaftsamt	48 Kontrollen (einschl. Fachrecht + Cross Check 2 x)
Landwirtschaftsamt und Umweltamt (Untere Wasserbehörde)	21 Kontrollen (einschl. Fachrecht)
Insgesamt	82 Kontrollen

Sanktionen 2010



Durchgeführte Kontrollen insgesamt 82 davon	sanktioniert:
Kennzeichnung von Schafen und Ziegen (2009) Bestand 8 Tiere, davon 6 Tiere (75 %) ohne/unzulässige Kennzeichnung	5 %
Anhang III (bis 2008 Anhang IV) Zuwiderhandlung gegen Instandhaltungsverbot für Acker-/Dauergrünlandflächen (beginnende Verbuschung)	3 %
Nitratrichtlinie Bodenplatte einer ortsfesten Festmistlagerstätte – seitlich nicht eingefasst	1 %
Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen Bestandsregister vorhanden aber nicht vollständig (3 Standorte)	1 %
Tierschutz Schweine Belüftung Schwere A Liegebereich Beschaffenheit Schwere B Beschäftigungsmaterial Schwere A Wasserversorgung Schwere C	5 %

Kontrollen nach Jahren (Brandenburg/Berlin)



Jahr	Kontrollen	Verstöße
2005	766	168
2006	979	150
2007	1484	177
2008	1842	275
2009	1768	231
2010	1784	272

- Unterscheidung

- **Weißer Bereich**

- * Kennzeichnung: Rinder, Schafe und Ziegen, Schweine
 - * Tierschutz: Schweine, Kälber, landwirtschaftliche Nutztiere
 - * Lebens- und Futtermittel, Verfütterungsverbot

- **Grüner Bereich**

- * Natura 2000 (FFH, Vogelschutz)
 - * Klärschlamm
 - * Pflanzenschutz
 - * Düngung (Nitrat, Phosphat)
 - * Grundwasserschutz
 - * Anhang III



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin

Landwirtschaftsamt
Präsentation: 10.05.2011